

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 7 (1867)
Heft: 5

Artikel: Patentprüfung
Autor: Häfelen, Ferd.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Patentprüfung.

Im April nächsthin wird eine Prüfung zur Patentirung von solchen Lehramtskandidaten abgehalten werden, welche ihre Bildung nicht in einem der deutschen Seminarien des Kantons Bern erhalten haben.

Bewerber und Bewerberinnen sind eingeladen, sich bis den 23. März nächsthin bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Ausweisschriften beizulegen:

- 1) ein Taufschein;
- 2) ein Heimathschein, oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- 3) kurzer Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht;
- 4) ein Sittenzeugniß (von kompetenter Behörde);
- 5) ein Zeugniß der Ortsschulkommission und des Schulinspektors, falls der Bewerber bereits als provisorischer Lehrer angestellt war.

Nichtschweizer haben neben der Erfüllung der in Art. 4 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebenen Bedingung noch zu bescheinigen, daß sie in einer schweizerischen Bildungsanstalt ihre Berufsbildung erhalten haben, oder, wo dieses nicht der Fall, daß sie wenigstens drei Jahre in der Schweiz niedergelassen sind.

In Betreff der speziellen Bedingungen zur Zulassung wird auf das Prüfungsreglement vom 26. Mai 1862 verwiesen.

Die Prüfung findet statt:

- a. für die Bewerber den 1., 2. und 3. April im Lehrerseminar zu Münchenbuchsee;
- b. für die Bewerberinnen den 8., 10. und 11. April (je von 8 Uhr Morgens an) in der Einwohnermädchenschule (Kornhausplatz) in Bern.

Bern, den 26. Februar 1867.

Namens der Erziehungsdirektion,

Der Sekretär:

Ferd. Häfelen.

Verantwortliche Redaktion: B. Bach, in Steffisburg.

Druck und Expedition: Alex. Fischer, in Bern.